

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung
des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das
Quellenschutzgebiet in der Gemarkung Bad Reichenhall
für die staatlich anerkannte Heilquelle "Solebohrung
Reichenhall 9" auf die staatlich anerkannte Heilquelle
„Weitwiesenquelle (REI 8)“ 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur
Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kinder-
tageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 20. Juni 2012 2

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 33 „Wohnanlage Schillerallee 4“ 4

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding für
die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)
Vom 22. Juni 2012 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee
an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 6

Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb einer Wasserkraftanlage am Obersee 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung des Landratsamtes
Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in der Gemarkung
Bad Reichenhall für die staatlich anerkannte Heilquelle "Solebohrung
Reichenhall 9" auf die staatlich anerkannte Heilquelle „Weitwiesenquelle (REI 8)“**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund von § 53 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 51 Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) und Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.2.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in der Gemarkung Bad Reichenhall für die staatlich anerkannte Heilquelle "Solebohrung Reichenhall 9" vom 14. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Reichenhall und Karlstein für die staatlich anerkannten Heilquellen „Gruttensteinquelle (REI 9)“ und „Weitwiesenquelle (REI 8)“.

- (2) In § 1 wird nach den Worten „Solebohrung Reichenhall 9“ eingefügt:

„und „Weitwiesenquelle (REI 8)““.

- (3) In § 2 Abs. 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Zone A (Fassungsbereich) umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 818 der Gemarkung Bad Reichenhall und einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 161/1 der Gemarkung Karlstein. Sie hat einen Radius von jeweils 10 m um die Bohrachsen“.

- (4) In § 3 Abs. 5 wird Folgendes angefügt:

„Arbeiten an der Bohrung und die Erstellung von Anlagen auf dem Bohrplatz dürfen nur aufgrund einer bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung durchgeführt werden“.

- (5) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlage 2“

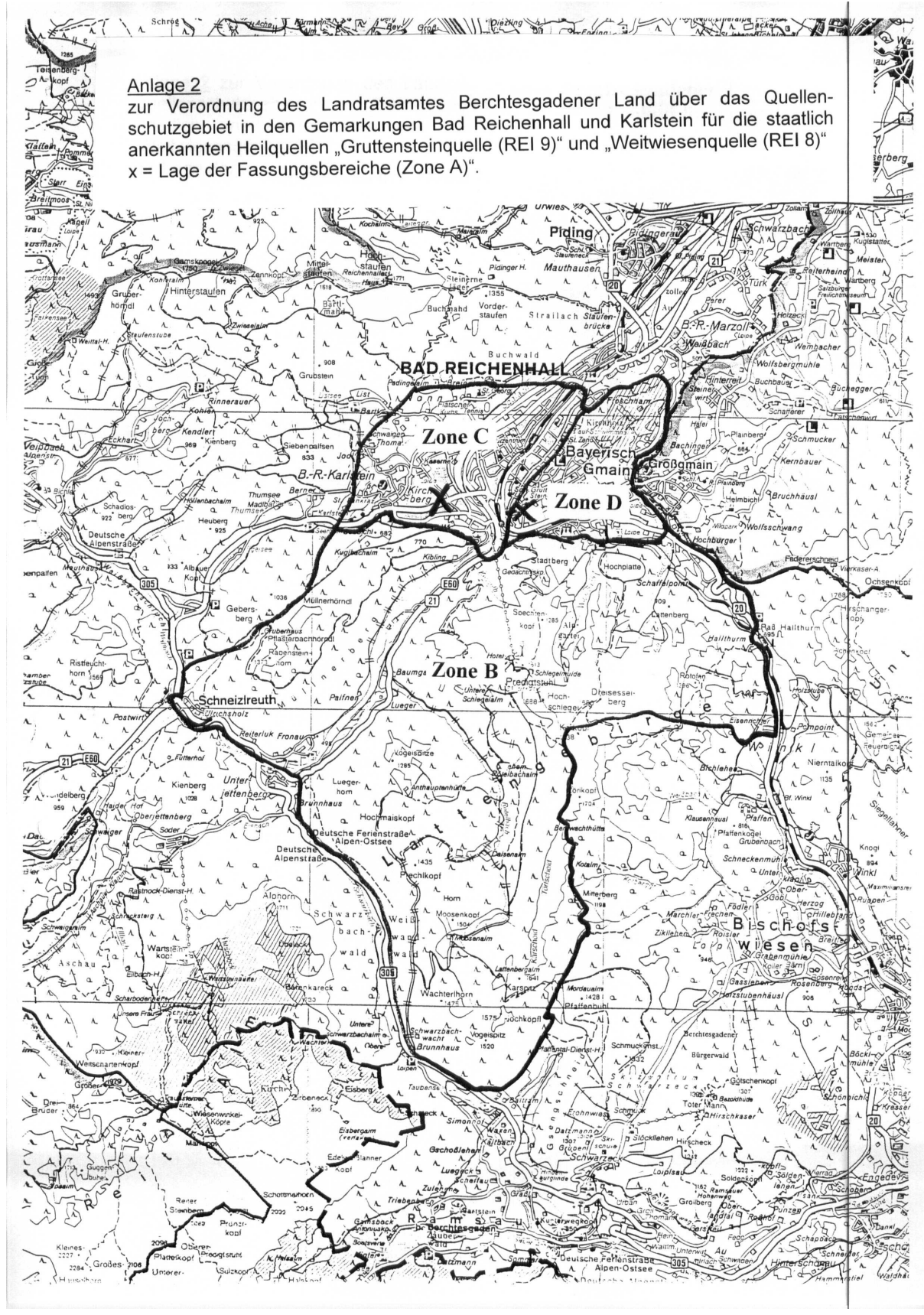
zur Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Reichenhall und Karlstein für die staatlich anerkannten Heilquellen „Gruttensteinquelle (REI 9)“ und „Weitwiesenquelle (REI 8)“
x = Lage der Fassungsbereiche (Zone A)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 8. Juni 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat



Anlage 2
 zur Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Reichenhall und Karlstein für die staatlich anerkannten Heilquellen „Gruttensteinquelle (REI 9)“ und „Weitwiesenquelle (REI 8)“
 x = Lage der Fassungsgebiete (Zone A)“.

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 20. Juni 2012

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBL S. 66) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

a) für Kinder in Kinderkrippen

| | |
|---------------|----------|
| bis 4 Stunden | 154,00 € |
| bis 5 Stunden | 162,00 € |
| bis 6 Stunden | 170,00 € |
| bis 7 Stunden | 178,00 € |
| bis 8 Stunden | 186,00 € |
| bis 9 Stunden | 194,00 € |

b) für Kinder in Kindergärten

| | |
|----------------|----------|
| bis 4 Stunden | 77,00 € |
| bis 5 Stunden | 81,00 € |
| bis 6 Stunden | 85,00 € |
| bis 7 Stunden | 89,00 € |
| bis 8 Stunden | 93,00 € |
| bis 9 Stunden | 97,00 € |
| über 9 Stunden | 101,00 € |

c) für Kinder in Kinderhorten

| | |
|----------------|----------|
| bis 4 Stunden | 122,50 € |
| bis 5 Stunden | 129,50 € |
| bis 6 Stunden | 136,50 € |
| über 6 Stunden | 143,50 € |

Hinzu kommt bei den Staffeln jeweils ein Bastelgeld von 2,50 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. Juni 2012
Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der JVA Laufen-Lebenau in die Salzach

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 9.5.2012, Az.: 322.1-6324, der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der JVA in die Salzach bei Fluss km 43,605 erteilt. Der Ableitungskanal verläuft über die Grundstücke Fl. Nrn. 814, 823/3, 814/9, 824, 826, 827/2 und 827 der Gemarkung Leobendorf.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

2. Juli 2012 bis zum 23. Juli 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Zimmer Nr. 08, I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Laufen, den 18. Juni 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnanlage Schillerallee 4“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat am 4.6.2012 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnanlage Schillerallee 4“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planungsbereich umfasst die Flurnummer 125/5 der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Süden und Osten durch die Ortsstraße „Schillerallee“, im Norden und Westen durch angrenzende Mehrfamilienwohnhäuser. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Errichtung einer sozialorientierten Wohnanlage mit ca. 20 barrierefreien Wohnungen ermöglichen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 mit integriertem Gründordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht wird vom

4. Juli bis einschließlich 2. August 2012

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung verfügbar: Umweltbericht Bebauungsplan, integrierter Grünordnungsplan, umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, schalltechnische Untersuchungen,

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den beiden Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 22. Juni 2012
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) Vom 22. Juni 2012

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken in der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxenfestsetzung als ein Tag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 1,00,- € (inkl. Umsatzsteuer).
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6
Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Dieser Regelung unterliegen auch Dauercamper, wobei hier eine Aufenthaltsdauer von 40 Tagen zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

Piding, den 22. Juni 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee
an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 81,96 % am Grundkapital der Berchtesgadener Bergbahn AG, Schönau a. Königssee

Der von der Gemeinde erstellte Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 1. November 2010 bis 31. Oktober 2011 kann im Rathaus, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 102 von jedem eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, den 13. Juni 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Betrieb einer Wasserkraftanlage am Obersee

Herr **XXX*** beantragt für den Fortbetrieb der Wasserkraftanlage zwischen dem Obersee und dem Königssee eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Zeitraum von 30 Jahren. Die bisherige beschränkte Erlaubnis ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Der Benutzungsumfang und -zweck bleibt gleich, an der Anlage wurden keine Änderungen zum bisher genehmigten Zustand vorgenommen.

Die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wasserentnahme sowie deren Wiedereinleitung stellen Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, wie beantragt, eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

27. Juni 2012 bis 26. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 102, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 19. Juni 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister
